

STANDESFÜHRUNG der ÄRZTEKAMMER für WIEN

Erst-Eintragung in die Ärzteliste: **EWR-Staatsbürger**

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§ 27 Abs. 2) ist jede*r Ärzt*in verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Diese Eintragung können Sie vornehmen: Mo,Di,Mi 8.00-15.30, Do 8.00-17.30, Fr 8.00-13.30

Zur Eintragung sind folgende Dokumente im ORIGINAL und in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- Geburtsurkunde / Familienbuch
 - Nachweis bzw. Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft (Reisepass / Personalausweis)
 - Heiratsurkunde - gegebenenfalls
 - Nachweis über ein abgeschlossenes Medizin-studium – bei EWR-Diplom dazu: Konformitätsbestätigung (Richtlinie 93/16/EWG bzw. 2005/36/EG), allenfalls Nostrifikations-bescheid
 - Diplom, Urkunde bzw. Dekret der Berechtigung zum*zur Ärzt*in für Allgemeinmedizin bzw. als Fachärzt*in – bei EWR- Diplomen dazu: Konformitätsbestätigung (Richtlinie 93/16/EWG bzw. 2005/36/EG) oder Nachweis der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Berufserfahrung
 - Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland (Staatsbürgerschaftsland *)
 - Strafregisterauszug aus all jenen Ländern mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten im Nachweiszeitraum von 5 Jahren *)
 - Certificate of good standing aus all jenen Ländern mit Ausübung einer Ärztlichen Tätigkeit von mehr als 6 Monaten im Nachweiszeitraum von 5 Jahren *)
 - Bestätigung der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit (ausgestellt von einem*einer Ärzt*in für Allgemeinmedizin aus Österreich *)
 - Dienstvertrag / Bestätigung des Dienstgebers (Diensttrittsbest.) / Niederlassungs- bzw. Wohnsitzarztmeldung/ Dienstzettel für Lehrpraxen
 - Zentralmelderegister-Auskunft (=Meldezettel)
 - 2 Paßfotos
 - Sozialversicherungsnummer
 - Angabe des Wohnsitzes und der Post-Zustelladresse (die Zustelladresse ist öffentlich)
- *) Bestätigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.** Originale werden einbehalten.
- Antragstellerinnen und Antragsteller aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen VOR Eintragung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer verpflichtend die Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer (Akademie der Ärzte) ablegen – Informationen unter: www.arztakademie.at.

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer für Wien. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Ärzt*in in Österreich erhalten Sie die Eintragungsbestätigung (sofort) und den Ärzteausweis (Produktionszeit ca. 1 ½ Wochen).

Die Eintragung in die Ärzteliste bedarf eines Zeitaufwandes von etwa einer ½ bis ¾ Stunde.

ÄRZTEKAMMER für WIEN – STANDESFÜHRUNG

Wien 1010, Weihburggasse 10-12 Tel. 01-515-01 FAX-DW 1429

e-mail: standesfuehrung@aekwien.at www.aekwien.at

K. Buchinger DW 1206 e-mail: buchinger@aekwien.at

N. Stevic DW 1260 e-mail: stevic@aekwien.at

S. Will DW 1205 e-mail: will@aekwien.at

Mag. B. Udvardi DW 1296 e-mail: udvardi@aekwien.at